

Gegenüber der Richtlinie Hähne 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2024 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Hähne 2024“.

Kapitel	Änderung	Seite
Begriffe	<p>Streichung als separates Kapitel und Verschiebung Anpassungen Ergänzungen</p> <p>Betrieb Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.</p> <p>Gentechnisch verändertes Futtermittel Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.</p> <p>Systemkette Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.</p>	5 - 6
2.4 Meldepflichten	<p>Ergänzung [...] Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden. [...]</p>	9
2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	<p>Ergänzung [...] Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → Checkliste des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben. [...]</p>	10
2.8 Fortbildung	<p>Ergänzung [...] E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern. [...]</p>	11
3.1 Wirtschaftsweise	<p>Tierartübergreifende Angleichung Verschiebung Betriebsdefinition unter Begriffe Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer,</p>	12

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>BALIS-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vorgeben wurde.</p> <p>Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. K.O.</p> <p>Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Betriebs, neben Hähnen gemäß den Anforderungen der Einstiegs- und/oder Premiumstufe auch Hähne anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): K.O.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt. • Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten. • Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft. • Auf ausgehenden Lieferscheinen für Hähne anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet. • Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet. <p>Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. K.O.</p> <p>Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere und die Produkte von Tieren, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. K.O.</p> <p>Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. K.O.</p>	
4.14 Fangen und Verladen	<p>Streichung aufgrund geänderter Rechtsauffassung</p> <p>[...] Tiere an einem Bein über Kopf zu tragen, ist nicht zulässig. {...]</p>	23

Kapitel	Änderung	Seite
7. Tierbezogene Kriterien	<p>Erfassung und Dokumentation (Kapitel 7.1 <i>Erfassung und Dokumentation</i>) und zur Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten (Kapitel 7.2 <i>Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten</i>) enthalten.</p> <p>In Kapitel 7.3 <i>Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien</i> sind zwei tabellarische Übersichten der zu erfassenden TBK dargestellt.</p> <p>Genauere Details zu den einzelnen TBK und deren Systematik finden sich im Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien (→ MU 10.6).</p> <p>Anpassung in Tabelle 7:</p> <p>Verladeschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine)</p>	28- 30